



### Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
 Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
 Grundflächenzahl §§ 16 und 19 BauNVO  
 Geschossflächenzahl §§ 16 und 20 BauNVO  
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 16 und 20 BauNVO
- Erläuterung der Nutzungsschablone:**
- |      |     |                        |
|------|-----|------------------------|
| WA-1 | II  | Art der Nutzung        |
| 0,35 | 0,7 | Zahl der Vollgeschosse |
|      |     | Geschossflächenzahl    |
|      |     | Grundflächenzahl       |
- Baulinien, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB  
 Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Zweckbestimmung Fußgängerbereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nrn. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB  
 Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- öffentliche Grünflächen Ausgleichsfläche 1
- Regenrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Pflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Pflanzen von Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Baugelbstelle § 1 Abs. 4 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 1.1 Es wird Allgemeines Wohngebiet (WA-1 und WA-2) festgesetzt.  
 1.2 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ sind nicht zulässig.  
 1.3 Im WA-2 ist die bauliche Nutzung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst zulässig, wenn durch angrenzende Bebauungspläne bzw. durch einen angrenzenden Bebauungsplan Baugrundstücke mit ausreichender Tiefe geschaffen wurden.
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO  
 2.1.1 Auf Grundstücken, die von der Erschließungsstraße her ansetzen ist eine Sockelhöhe von maximal 1,5 m zulässig. Auf Grundstücken, die von der Erschließungsstraße her abfallen oder die gleiche Höhe wie die Erschließungsstraße haben, ist eine Sockelhöhe von maximal 0,5 m zulässig. Bei Grundstücken, die an zwei Straßen angrenzen ist die Straße maßgeblich von der aus tatsächlich erschlossen werden darf bzw. wird.  
 2.1.2 Der untere Bezugspunkt für die Sockelhöhe ist der auf Gebäudelänge höchste Punkt der maßgeblichen Erschließungsstraße.  
 2.1.3 Der obere Bezugspunkt für die Sockelhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss.  
 2.1.4 Es ist eine Wandhöhe von 7,0 m und eine Firsthöhe von 10,0 zulässig.  
 2.1.5 Der untere Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe ist die Oberkante des Gebäudesockels.  
 2.1.6 Der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe ist der höchste Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenseite Außenwand des Gebäudes an der Traufseite. Für Gebäude mit Mansarddach ist obere Bezugspunkt für die Wandhöhe die Oberkante Fertigfußboden im Dachgeschoss.  
 2.1.7 Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Schnittpunkt der Dachhaut des Gebäudes mit sich selbst oder mit der Außenseite Außenwand.
- 3. Baulinien, Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- 3.1 Es gilt die offene Bauweise.
- 4. Stellplätze, Garagen und sonstige Nebenanlagen § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO**
- 4.1 Garagen sowie sonstige Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen ist ein Abstellschuppen je Grundstück mit einer Grundfläche von max. 12,0 m².  
 4.2 Stellplätze sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und zwischen den vorderen Baugrenzen und der Straßenverkehrsfläche zulässig.
- 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
- Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- 6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
- Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" am östlichen Gebietsrand darf auch für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden.
- 7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
- 7.1 Die Außenwände von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind nach den Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 4109 zu bemessen. Der jeweils zu erwartende maßgebliche Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen. Das erforderliche Gesamtschallmaß der Außenwand für die jeweilige schutzbedürftige Nutzung ergibt sich aus der Norm.
- 
- 8. Grünordnung, Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB**
- 8.1 Pflanzgebote auf den öffentlichen Grünflächen und in der Straßenverkehrsfläche Das Regenrückhaltebecken im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs wird als öffentliche Grünfläche mit einer maximalen Anstauhöhe von 30 cm festgesetzt. Es ist als Wiesenumde naturnah zu gestalten und randlich mit Bäumen und Hecken zu bepflanzen. Je 200 m² öffentlicher Grünfläche ist je ein Hochstamm zu pflanzen. Die öffentlichen Grünflächen sind mit standortgerechtem Saatgut anzulegen und extensiv zu pflegen (zweischürige Mahd mit Mähgutabfuhr). Die festgesetzten Pflanzstandorte können bei gleicher Anzahl um bis zu 5 m verschoben werden. Die Baum- und Heckenpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bau der Erschließungsstraßen anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln. Artenwahl: Es sind heimische standortgerechte Gehölze und standortgerechtes Saatgut zu verwenden. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Zur Verwendung empfohlene Arten sind in den textlichen Hinweisen genannt. Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen ist pro Baum ein spartenfreier Wurzelbereich mit einem durchlüfteten Mindestvolumen von 12 m³ nachzuweisen. Die Bäume innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen sind durch wirksame Schutzvorkehrungen dauerhaft vor Verfäulen zu schützen.

- 8.2 Pflanzgebote auf privaten Grundstücksflächen Je 150 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein standorttypischer Laubbaum oder ein Obstbaum anzupflanzen. Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugserfertigung abgeschlossen sein. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich.  
 8.3 Mindestqualitäten für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünflächen  
 - Laubbaum: 3xv mB, Stk. 14-16  
 - Obstbaum: Stk. 10-12  
 - Heister: 2xv, 150-200  
 - Sträucher: vStr. 3-5 Tr., 60-100 / 100-150
- 8.4 Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen Private Stellplätze, Zufahrten und nicht befahrbare Wegeflächen sind mit versickerungsfähigen, offeneren Belägen zu befestigen.
- 9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1 a BauGB**
- 9.1 Dem Bebauungsplan werden die externen Flächen der Gemeinde Mainstockheim Flurnummern 611 und 621/1 als Ausgleichsflächen A2 und A3 in einem Flächenumfang von 0,75 ha außerhalb des Geltungsbereichs dauerhaft verbindlich zugeordnet. Artenwahl: Es sind heimische standortgerechte Gehölze und standortgerechtes Saatgut zu verwenden. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Zur Verwendung empfohlene Arten sind in den textlichen Hinweisen genannt. Ausgleichsflächen sind von Einfriedungen freizuhalten.  
 9.2 Ausgleichsfläche A1: Nordöstliche Randeingrünung Anlage  
 - Ansaat mit autochthonem Saatgut für blütenreiche Wiesenmischungen  
 - Pflanzung von Laubbaumhochstämmen in Gruppen  
 - Pflanzung von Hecken und Sträuchern im nordöstlichen Randbereich als naturnahe Abgrenzung zu den Weinbergen  
 - Anlage von Kleinstrukturen in Teilbereichen (Steinhausen, Totholz)  
 Pflege:  
 - extensive Pflege durch zweischürige Mahd mit Mähgutabfuhr  
 - regelmäßiger Pflegeschnitt der Hecken und Gehölze  
 9.3 Ausgleichsfläche A2: Extensive Streuwiese in der Mainau (Flurnr. 611) Anlage:  
 - Ansaat mit autochthonem Saatgut für blütenreiche Wiesenmischungen  
 - Pflanzung hochstämmiger, regional verbreiteter Streuobstarten, Pflanzabstand 10 m  
 Pflege:  
 - extensive einschürige Mahd ab September mit Mähgutabfuhr  
 - regelmäßiger Pflegeschnitt der Obstbäume  
 9.4 Ausgleichsfläche A3: Laubbäume in der Mainau (Flurnr. 621/1) Anlage:  
 - Ansaat mit autochthonem Saatgut für blütenreiche Wiesenmischungen  
 - Pflanzung von Laubbaumhochstämmen in Gruppen  
 Pflege:  
 - extensive einschürige Mahd ab September mit Mähgutabfuhr  
 - regelmäßiger Pflegeschnitt der Obstbäume
- 9.5 Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor dem nächsten Bruttermin (bis spätestens Februar) im Jahr des Baubeginns anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs den Festsetzungen entsprechend zu unterhalten (§ 10 BayKompV). Zur Pflege der Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 gilt ein Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Sollte das Entwicklungsziel der festgesetzten Maßnahmen durch das Auftreten von Gift- und Unkräutern gefährdet sein, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in Ausnahme zulässig.
- II. FESTSETZUNGEN NACH DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG**
- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO**
- 1.1 Dachformen Es sind folgende Dachformen zulässig: Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, Krüppelwalmdach, Flachdach, Mansarddach.  
 1.2 Dachdeckung  
 1.2.1 Dächer mit einer Mindestneigung von 30 Grad sind mit Dachziegel oder Dachsteinen zu decken. Dächer mit weniger als 30 Grad Dachneigung sind mit schlagregengedämmtem Blech, Stieflitzdeckung oder Flachdach-EPDM-Folien (abgedeckt mit Kieselsteinen) zu decken oder können extensiv begrünt werden.  
 1.2.2 Als Dachfarben sind zulässig: Rot, Braun, Grau, Schwarz.  
 1.2.3 Glasierete Ziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.  
 1.3 Solaranlagen Solaranlagen als Photovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren (Solarthermieanlagen) sind nur in paralleler Montage zur Dachfläche (Aufdach- und In-Dach-Montage) oder Wandfläche zulässig. Davon ausgenommen sind Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung bis maximal 6 m² Kollektorfläche.  
 1.4 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen § 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO Zu den öffentlichen Grünflächen im Norden und Osten des Plangebiets hin sind Einfriedungen sockellos mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit auszuführen. Ausgleichsflächen sind von Einfriedungen freizuhalten.
- 2. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke § 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO**
- 2.1 Stützmauern an Nachbargrenzen sind nur für die Zufahrten zu den in der seitlichen Abstandsfläche errichteten Garagen und für in der seitlichen Abstandsfläche errichtete Stellplätze und deren Zufahrten zulässig. Die Oberkante der Mauer darf die Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche um maximal 0,2 m überragen. Böschungen an Grundstücksgrenzen sind mit Neigungen nicht steiler als 1:1,5 (ein Meter Höhenunterschied auf 1,5 m horizontaler Länge) anzulegen. Böschungen sind auf dem eigenen Grundstück herzustellen.

- III. HINWEISE**
- 1. Boden- und Grundwassererschließung**
- 1.1 Mutterboden ist möglichst auf dem Baugrundstück getrennt von unbelebtem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächlich einzubauen oder auf benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen.  
 1.2 Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen.
- 2. Denkmalschutz** Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erarbeiten auftretende Funde von Bodenalteutern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).
- 3. Schallschutz** Im gesamten Plangebiet ist in der Nacht eine Lärmbelastung zu erwarten, die das Schlafen bei offenem oder gekipptem Fenster beeinträchtigt. Daher sollten für die nächtliche Belüftung von Schlafräumen (einschließlich Kinderzimmern), die als Schlafräume dienen) Maßnahmen getroffen werden, die einen gesunden Schlaf sicherstellen. Hierfür bietet sich im östlichen Bereich des Plangebiets (östlich der Planstraße 1) die Belüftung der Räume über Fenster in Fassaden an, die der wesentlichen Lärmquelle Bahn abgewandt sind, im übrigen Plangebiet sollte die Belüftung der Schlafräume durch schallsämmende Lüftungseinrichtungen erfolgen.
- 4. Tiefbohrungen und bergbauliche Relikte** Zum Schutz der Steinsalzlagerrstätten im Mittleren Muschelkalk dürfen keine Bohrungen mit mehr als 90 m Tiefe vorgenommen werden. Das Auffinden alter bergbaulicher Relikte (z. B. Kalzientiefbau) ist dem Bergamt Nordbayern bei der Regierung von Oberfranken (95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20) zu melden.
- 5. Hinweise zum Artenschutz** Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 I V.m. Abs. 5 BNatSchG sind bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder Baufeldreimung nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten, d.h. von Anfang September bis Ende Februar zulässig. Alternativ ist vor Baubeginn der Arbeiten nachzuweisen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.
- 6. Dokumentationspflicht für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.** Der Bauherr dokumentiert die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen (§ 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).
- 7. Hinweise zur Artenwahl**  
**Geeignete Gehölze für Ausgleichsflächen, öffentliche Grünflächen sowie die Durchgrünung auf privaten Grundstücksflächen, z.B.:**  
 Feldahorn *Acer campestre*  
 Bergahorn *Acer pseudoplatanus*  
 Spitzahorn *Acer platanoides* in Sorten  
 Sandbirke *Betula pendula*  
 Hartriegel *Carpinus betulus*  
 Baumhasel *Corylus colurna*  
 Gewöhnliche Esche *Fraxinus excelsior*  
 Echte Walnuss *Juglans regia*  
 Vogelkirsche *Prunus avium*  
 Mehlbeere *Sorbus aria*  
 Speierling *Sorbus domestica*  
 Elsbeere *Sorbus torminalis*  
 Winterlinde *Tilia cordata*  
**Obstbaumhochstämme:**  
 bspw. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss; unter Verwendung aller ortstypischen Sorten  
**Sträucher (autochthone Gehölze, Herkunftsregion 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland):**  
 Kornelkirsche *Cornus mas*  
 Roter Hartweilchen *Cornus sanguinea*  
 Haselnuss *Corylus avellana*  
 Eingriffeliger Weißdorn *Crataegus monogyna*  
 Zweigriffeliger Weißdorn *Crataegus laevigata*  
 Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*  
 Schlehe *Prunus spinosa*  
 div. Heckenrosen *Rosa spec.*  
 Roter Holunder *Sambucus racemosa*  
**Autochthones Saatgut für Extensivwiesen und blütenreiche Wiesen:**  
 Extensivwiese (A1): Regionmischung Grundmischung / Frischwiese (Herkunftsregion 11 – Südwestdeutsches Bergland)  
 Blühwiese (A2 und A3): Kombination von Regionmischung Feuchtwiese (Herkunftsregion 11 – Südwestdeutsches Bergland) mit Streuobstmischung oder KULAP-Mischung Lebendiger Acker frisch\* gem. LfL-Merkblatt „Blühstreifen und Blühflächen richtig anlegen“; Ausbringung von 10-20 kg/ha.
- 8. Bepflanzung an Versorgungsstrassen und Grundstücksgrenzen**
- 8.1 Zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,50 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R2 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der GFSV, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVWG, Ausgabe 2013).  
 8.2 Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
- 9. Emissionen aus der Landwirtschaft** Auf Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) wird hingewiesen: Für unausschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung landwirtschaftlicher Bedürfnisse erforderlich sind, gilt das Verbot an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen nicht für öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen.

**VERFAHRENSVERMERKE**

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht.  
 b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2016 hat in der Zeit vom 03.04.2017 bis 19.04.2017 stattgefunden.  
 c) Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2016 wurden die Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2017 in der Zeit vom 18.03.2017 bis 18.04.2017 beteiligt.  
 d) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2017 bis 10.10.2017 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 02.08.2017 bekannt gemacht.  
 e) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2017 wurden die Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.08.2017 in der Zeit vom 10.08.2017 bis 10.10.2017 beteiligt.  
 f) Die Gemeinde Mainstockheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.10.2017 den Bebauungsplan in der Fassung vom 19.10.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mainstockheim, den .....

(Siegel)

.....  
 Erster Bürgermeister Karl-Dieter Fuchs

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wird am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
 Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Mainstockheim, den .....

(Siegel)

.....  
 Erster Bürgermeister Karl-Dieter Fuchs

**Gemeinde Mainstockheim**

**Bebauungsplan "Wunn" (mit 1. Änderung des Bebauungsplans Haselberg II)**

19.10.2017 (erg. 26.10.2017) - Satzung -

M. 1 : 1.000

arc grün | Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, gmbh

Am Rosenpark 2  
 93237 Dietrichshaus  
 Fon 09324/980817  
 Fax 09324/980819  
 info@konradundburger.de  
 www.konradundburger.de

Architekten für Stadtplanung  
 Konrad und Burger